

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1557 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt nachstehende Ziele:

1. Ergänzung der generellen Verweisungsvorschrift des Europawahlgesetzes,
2. Klarstellung, daß die Festsetzung des Briefwahlergebnisses statt auf Kreisebene auch auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden möglich ist,
3. Klarstellung und Präzisierung der Regelung über das aktive Wahlrecht im Hinblick auf die veränderte Rechtslage im Bundeswahlgesetz,
4. terminologische Bereinigung des Begriffs „Vertrauensmann“ bzw. „Ersatzmann“,
5. Verlängerung von Fristen und Vorziehen von Terminen im Interesse der am Wahlverfahren Beteiligten,
6. Bereinigung einer in der bisherigen Wahlpraxis aufgetretenen Anwendungsschwierigkeit bei der Bezeichnung von wahlvor-schlagsberechtigten politischen Vereinigungen,
7. Angleichung der Frist für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen an das Bundeswahlgesetz,
8. Vereinfachung der Stimmzettel.

B. Lösung

1. Im Hinblick auf inzwischen im Bundeswahlgesetz eingetretene Änderungen wird die Verweisungsvorschrift des § 4 des Europawahlgesetzes aktualisiert.
2. Durch Ergänzung des § 5 des Europawahlgesetzes wird das Recht der Landesregierungen klargestellt anzuordnen, daß Wahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses statt auf Kreisebene auf der Ebene von kreisangehörigen Gemeinden eingerichtet werden.
3. In § 6 des Europawahlgesetzes (Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts) wird bei der Wahl des Europäischen Parlaments das aktive Wahlrecht allen außerhalb des Geltungsbereiches des Bundeswahlgesetzes lebenden Deutschen gemäß der inzwischen in Kraft getretenen Änderung von § 12 des Bundeswahlgesetzes eingeräumt.
4. Die Terminologie in den Bestimmungen über den „Vertrauensmann“ bzw. „Ersatzmann“ wird durch die geschlechtsneutralen Bezeichnungen „Vertrauensperson“ bzw. „Ersatzperson“ ersetzt.
5. Die im Europawahlgesetz bislang verhältnismäßig kurz bemessenen Fristen oder kurz vor der Wahl liegenden Termine für die Vornahme bestimmter Handlungen im Verfahren der Wahlvorbereitung und -durchführung werden im Interesse der Beteiligten (Wahlvorschlagsträger, Wahlbehörden und Wahlorgane) in vertretbarem Maße verlängert bzw. vorgezogen.
6. Die im Rahmen der 1. und 2. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bei der Bezeichnung von wahlvorschlagsberechtigten politischen Vereinigungen aufgetretene Anwendungsschwierigkeit wird durch Änderung von § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und 3 des Europawahlgesetzes bereinigt.
7. Anpassung des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes an die seit dem 20. Juli 1979 geltende Fassung des § 21 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes.
8. Auf die Aufnahme der Ersatzbewerber in die Stimmzettel für die Europawahl wird verzichtet. Die entsprechenden Worte in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden gestrichen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion
DIE GRÜNEN.**

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1557 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Februar 1988

Der Innenausschuß

Bernrath	Krey	Schröer (Mülheim)	Lüder	Frau Dr. Vollmer
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes
— Drucksache 11/1557 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

die Wahlorgane,
das Wahlrecht und die Wählbarkeit,
die Vorbereitung der Wahl,
die Wahlhandlung,
die Feststellung des Wahlergebnisses und
die Nach- und Wiederholungswahlen
sowie die §§ 49a und 53a des Bundeswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

die Wahlorgane,
das Wahlrecht und die Wählbarkeit,
die Vorbereitung der Wahl,
die Wahlhandlung,
die Feststellung des Wahlergebnisses und
die Nach- und Wiederholungswahlen

sowie **die Vorschrift des § 49a des Bundeswahlgesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschrift des § 53a des Bundeswahlgesetzes über Fristen und Termine**

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

statt für jeden Kreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 werden nach den Worten „oder der Stadtwahlleiter“ eingefügt die Worte „im Falle einer Anordnung nach Absatz 2 die Gemeindebehörde“.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 1 werden nach der Anführung „§ 11“ die Worte „in Verbindung mit § 49 a“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag
1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten
 - a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder
 - b) in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
 eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 3. nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ausgeschlossen sind.
- Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b genannten Gebieten erfüllt.
- (2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Personen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.“

c) unverändert

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 1 wird die Anführung „§ 11“ durch die Anführung „§ 49 a Abs. 3“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) unverändert

- (2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.“

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In § 11 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ durch „am vierundfünfzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und sein Stellvertreter“ durch „die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die stellvertretende Vertrauensperson“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Vertrauensmann des Wahlvorschlages und fordert ihn auf“ durch „die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch „vierundvierzigsten“ und in Satz 2 das Wort „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ und in Satz 5 das Wort „einunddreißigsten“ durch „achtunddreißigsten“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch „vierunddreißigsten“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch „vierundvierzigsten“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder deren Kennworte,“ durch „und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses,“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen nicht früher als achtzehn Monate, die Wahlen der Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In **den Absätzen** 1 und 3 werden jeweils die Worte „am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ durch „am **sechsendsechzigsten** Tage vor der Wahl bis 18 Uhr“ ersetzt.
- b) unverändert

7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Vertrauensmann des Wahlvorschlages und fordert ihn auf“ durch „die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch „**achtundfünfzigsten**“ und in Satz 2 das Wort „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ und in Satz 5 das Wort „einunddreißigsten“ durch „**zweiundfünfzigsten**“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch „**achtundvierzigsten**“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch „**achtundfünfzigsten**“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „und Ersatzbewerber“ gestrichen.	b) unverändert
c) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „oder deren Kennworte“ sowie Satz 3 gestrichen.	c) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „oder der Kennworte“ sowie Satz 3 gestrichen.
10. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „,die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.	11. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „,die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.
11. In § 26 Abs. 2 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.	12. In § 26 Abs. 2 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
12. In § 28 werden nach den Worten „und die Rechenschaftslegung“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.	13. In § 28 werden nach den Worten „und die Rechenschaftslegung“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
13. § 29 wird wie folgt geändert:	14. § 29 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Ersatzmännern“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Nummer 3 wird das Wort „Ersatzmänner“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.	b) unverändert
c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) In Satz 2 werden die Worte „der nächste Ersatzmann“ durch „die nächste Ersatzperson“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin.“	

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Krey, Schröer (Mülheim), Lüder, Frau Dr. Vollmer

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1988 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Auswärtigen Ausschuß sowie den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 3. Februar 1988 beraten und den Gesetzentwurf einstimmig bei zwei Enthaltungen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN mit einigen, aus der Beschlußempfehlung im einzelnen ersichtlichen Änderungen unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Stellungnahmen beschlossen.

Der Auswärtige Ausschuß hat empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat mitgeteilt, daß er aus seiner Sicht gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhebt und auch keine Anregungen macht. Der Rechtsausschuß hat empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen, und keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/1557 wird hingewiesen. Der Innenausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates zu § 6, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, gefolgt und hat das aktive Wahlrecht zur Wahl der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden 81 Abgeordneten des Europäischen Parlaments ausnahmslos allen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes lebenden Deutschen eingeräumt, die gemäß § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen dürfen. Der Gesetzentwurf hatte insoweit zu-

nächst das Wahlrecht nur denjenigen Deutschen zugebilligt, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft seit mindestens drei Monaten eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Um den in weit entfernt liegenden ausländischen Staaten lebenden Deutschen die Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen, hat der Innenausschuß in einigen Vorschriften über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Daten hinaus noch einmal Fristen verlängert und Termine vorverlegt. Wegen der gleichgelagerten Problematik beabsichtigt die Bundesregierung, die gleiche Regelung im Bundeswahlgesetz zu treffen.

Der Ausschuß hat schließlich die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU an die seit dem 20. Juli 1979 geltende Fassung des § 21 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes angepaßt. Nach § 21 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes dürfen die Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate und die Bewerber frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. Die durch das Auseinanderfallen der Fristen im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz entstandenen organisatorischen Schwierigkeiten werden durch die beschlossene Anpassung vermieden.

Die Änderung des § 10 Abs. 3 des Europawahlgesetzes wird erst für die übernächste Europawahl wirksam, da die derzeitige Frist des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes bereits am 1. April 1988 beginnt. Deshalb tritt diese Regelung erst am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1988

Krey Schröer (Mülheim) Lüder Frau Dr. Vollmer

Berichterstatte